

## 10 – 52 Nr. 1 Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 4. 1984  
(GBl. NW. S. 189) \*

### 1. Allgemeines

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung gibt die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) heraus. Die BASS ist Teil des Abonnements Schule NRW/Amtsblatt (ABl. NRW.).

**Die BASS enthält den bereinigten Bestand aller von der Landesregierung amtlich veröffentlichten und am Stichtag (1. 7. 2009) fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schulbereich (Schulvorschriften).**

Die BASS erscheint jährlich neu. Mit Erscheinen der neuen Ausgabe werden die vor dem jeweiligen Stichtag (s. BASS-Umschlag) erschienenen Monatsausgaben des Amtsblattes entbehrlich. Die vorhergehende BASS-Ausgabe verliert ihre Gültigkeit (Ausnahme s. Nr. 5.2).

Neben der BASS sind für die laufende Verwaltungsarbeit lediglich die **nach** dem Stichtag erscheinenden Monatsausgaben des Amtsblattes zu berücksichtigen.

### 2. Inhalt

Der in die BASS aufgenommene Bestand der Schulvorschriften setzt sich zusammen aus

- Rechtsvorschriften (Gesetzen, Staatsverträgen, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen),
- Verwaltungsvorschriften (Erlassen) des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums,
- Verwaltungsvorschriften, die gemeinsam mit anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind (gemeinsamen Runderlassen),
- Verwaltungsvorschriften anderer Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Herstellung der gültigen Fassungen sind Änderungsvorschriften in ihre Grundregelung eingearbeitet sowie Aktualisierungen und weitere Bereinigungen vorgenommen worden (s. **Anlage**, dort Nr. 2 und 3).

Änderungen sind im Einzelnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Kennlich gemacht ist jedoch, ob eine Vorschrift bereinigt worden ist (gegebenenfalls unter Angabe eingearbeiteter Regelungen).

### 3. Gliederung

**Teil I** der BASS (farbige Seiten) enthält den Service:

Das Inhaltsverzeichnis, eine Übersicht aller wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften seit der Vorjahres-BASS, Lesehinweise, das Stichwortverzeichnis, die chronologische Übersicht der fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einen für den Schulbereich nützlichen Termin- und Adressenteil.

**Teil II** enthält Gesetze.

**Teil III** enthält alle übrigen Schulvorschriften in einer nach Sachgebieten tiefgestaffelten Gliederung.

Bei Aufnahme in die BASS hat jede Vorschrift eine Gliederungsnummer erhalten. Sie ist numerisches Kennzeichen und Fundstelle.

### 4. Zitierweise

In der BASS ist bei Querverweisen und Bezugnahmen in der Regel die BASS-Gliederungsnummer als Fundstelle angegeben.

### 5. Rechtswirkung für Verwaltungsvorschriften

Die BASS ist Teil des Amtsblattes (ABl. NRW.).

Für Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums hat die BASS darüber hinaus folgende Rechtswirkungen:

#### 5.1 Verbindlichkeit der BASS-Fassung

Regelungen, die bis zum Stichtag (einschließlich) erlassen worden **und** in der BASS enthalten sind, gelten vom Stichtag an in der Fassung der BASS. Das gilt auch für Vorschriften, in die bei Aufnahme in die BASS Änderungs- oder Ergänzungserlasse eingearbeitet worden sind; die eingearbeiteten Vorschriften werden mit Aufnahme der bereinigten Grundregelung in die BASS als eigenständige Regelungen gegenstandslos.

Die in der BASS enthaltenen Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule können nur geändert oder aufgehoben werden durch

- 5.1.1 im ABl. NRW. oder in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landesregierung veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie höchstrichterliche Entscheidungen mit Gesetzeskraft;
- 5.1.2 anderweitig verkündetes höherrangiges Recht;
- 5.1.3 Ablauf einer Befristung, die in einer in der BASS enthaltenen Vorschrift bezeichnet ist.

#### 5.2 Ausschlusswirkung

Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule, die **vor** dem Stichtag erlassen, aber **nicht** in die BASS aufgenommen worden sind, treten am Stichtag außer Kraft.

Davon sind ausgenommen:

- 5.2.1 Einzelne Verwaltungsvorschriften, die **keine** Schulvorschriften sind. Diese sind in der Chronologischen Übersicht über die fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Spalte „andere Vorschriften“ mit ihrer Fundstelle aufgeführt; sie gelten fort.
- 5.2.2 n. v.-Erlasse (nicht-veröffentlichte); ihre Fortgeltung ist anderweitig durch Runderlass geregelt (**BASS 10 – 52 Nr. 2**);
- 5.2.3 Regelungen, die in der BASS zwar nicht im Wortlaut abgedruckt, aber mit ihrem Titel oder durch Aufführung in einer Liste in der BASS angegeben sind und eine BASS-Gliederungsnummer tragen (z. B. einige Regelungen, die nur in der BASS im Internet vorgehalten werden); diese Regelungen sind in der Fassung gültig, die an der angegebenen Fundstelle abgedruckt ist; für ihre Fortgeltung gilt Nr. 5.1 entsprechend.  
Liste der Richtlinien und Lehrpläne: Sie wird unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) aktuell vorgehalten. Die Gültigkeit der Richtlinien und Lehrpläne bestimmt sich nach den dort angeführten Einföhrungserlassen.
- 5.2.4 auslaufend gültige Vorschriften (insbesondere aus dem Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen), die in der Regel bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind.  
Gelten übergangsweise gültige Rechtsvorschriften neben den neuen Regelungen fort (s. APO-GOST-Fassungen A, B, C), gilt Nr. 5.1 entsprechend.
- 5.2.5 Bekanntmachungen von Verträgen und Vereinbarungen (z. B. MKK-Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen betreffend Schulträgerschaft); ihre Gültigkeit ist nicht abhängig von der Aufnahme in die BASS.

### 6. Rechtswirkung für andere Schulvorschriften

Die Geltung anderer Schulvorschriften (Rechtsvorschriften) und sonstiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt durch die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme in die BASS unberührt. Jedoch sind auch diese anderen Schulvorschriften, soweit sie bis zum Stichtag verkündet waren, durch die BASS vollständig erfasst und auf ihre Gültigkeit überprüft worden.

Hinsichtlich der Geltung der auszugsweise in der BASS enthaltenen sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen gilt Entsprechendes.

\* bereinigt

Anlage

## Hinweise und Erläuterungen

### Bereinigungsverfahren, Kennzeichnung bereinigter Vorschriften

Alle in die BASS aufgenommenen Vorschriften enthalten im Kopfteil die Fundstelle der ursprünglichen Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt oder seinen Beilagen und Ergänzungen. Da die BASS eine **bereinigte** Schulrechtssammlung ist, unterscheidet sich der ursprüngliche Text in vielen Fällen von der BASS-Fassung der betreffenden Schulvorschrift.

Dazu werden im Einzelnen die folgenden Hinweise gegeben:

1. Gesetze, Staatsverträge, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen  
Die nordrhein-westfälischen Schul- und Bildungsgesetze, die Rechtsverordnungen mit Regelungswirkung für den Schulbereich sowie die in der BASS enthaltenen Staatsverträge und Vereinbarungen sind im geltenden Wortlaut vollständig abgedruckt. Alle seit Verkündung dieser Rechtsvorschriften ergangenen und am Stichtag der BASS fortgeltenden Änderungen sind bei Aufnahme in die BASS eingearbeitet worden. Die letzte eingearbeitete Änderung ist unter der Überschrift angegeben.  
Die BASS-Fassung gibt den zum Stichtag gültigen Text wieder.
2. Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule  
Die Vorschriften, die **bereinigt** sind, werden kenntlich gemacht durch \* (Sternchen) unter der Überschrift und durch die Fußnote „bereinigt“. Bei einer Bereinigung durch Zusammenfassung (s. Nr. 2.2) gibt die Fußnote außerdem das Datum und die ursprüngliche Fundstelle der eingearbeiteten Runderlasse an. Die Bereinigung umfasst insbesondere:
  - 2.1 Gültigkeitsprüfung  
Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung werden Vorschriften und Vorschriftenteile ausgesondert, die entbehrlich geworden sind oder infolge förmlicher Aufhebung, entgegenstehenden höherrangigen Rechts, Ablauf einer Befristung oder aus anderen Gründen nicht mehr fortgelten. Sie sind in der BASS nicht abgedruckt.
  - 2.2 Zusammenfassung  
Im Zuge der Zusammenfassung werden Änderungs- und Ergänzungserlasse in ihre Grundregelung eingearbeitet.
  - 2.3 Aktualisierung  
Im Zuge der Aktualisierung für die BASS werden im ursprünglich veröffentlichten Text folgende Richtigstellungen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen vorgenommen:
    - Einsetzung geänderter Bezeichnungen und Anschriften sowie Streichung oder Ergänzung von Angaben (z. B. über Materialien und Broschüren)

- Aktualisierung geänderter Zuständigkeiten
  - Bereinigung von Zitaten und Bezugnahmen, sofern sich die herangezogene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geändert hat (Titel, Datum, Fundstelle, Paragraphenfolge)
  - Streichung von Bezügen im Kopfteil von Vorschriften, wenn die Bezugsregelung förmlich aufgehoben oder anderweitig gegenstandslos geworden ist
  - neue Nummerierung.
3. Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums und anderer Landesministerien (gemeinsame Rund-  
erlasse)
- Die vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium verantworteten Teile dieser Vorschriften sind nach den unter Nr. 2 aufgeführten Kriterien bereinigt. In den anderen Textteilen sind lediglich die Zitate von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgrund rechtlicher Änderungen richtiggestellt und Abkürzungen vereinheitlicht. Sofern gemeinsame Verwaltungsvorschriften durch Erlass geändert wurden, sind die Änderungen in die Grundregelung eingearbeitet.
- Wenn gemeinsame Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, ist diese Fundstelle angegeben, anderenfalls die Fundstelle im MBl. NRW. oder in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.).
4. Verwaltungsvorschriften anderer Landesministerien
- Die in der BASS abgedruckten Fassungen sind der SMBl. NRW. oder dem MBl. NRW., die jeweils als Fundstelle angegeben sind, entnommen. Sie sind **nicht** bereinigt. Die Richtigstellung von Zitaten angezogener Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt durch redaktionelle Fußnoten.